

Kreisschreiben über die Verrechnung von Nachzahlungen AHV/IV mit Leistungsrückforderungen der Militärversicherung

Gültig ab 1. Januar 2004

Vorbemerkung

Dieses Kreisschreiben löst das Kreisschreiben an die AHV/IV-Organe über die Verrechnung von Nachzahlungen der AHV und der IV mit Leistungsrückforderungen der Militärversicherung, gültig ab 1. Januar 1997 ab. Die vorliegende Neuauflage erscheint in Form einer Loseblattausgabe, welche Bestandteil des Ordners "Wegleitungen und Kreisschreiben aus dem Rentenbereich, Band 2" bildet.

Das Kreisschreiben wurde in redaktioneller Hinsicht überarbeitet. Zudem wurden einige Präzisierungen im Verfahrensablauf vorgenommen.

Künftige Änderungen und Ergänzungen können wie üblich durch die Lieferung von Ersatzseiten eingefügt werden.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	7
2.	Durchführung der Verrechnung	8
2.1	Mitteilung an die AHV/IV-Durchführungsorgane	8
2.1.1	Invalidenrenten	8
2.1.2	Hinterlassenenrenten	8
2.2	Bekanntgabe des Entscheides der IV-Stelle an die MV	8
2.3	Meldung der IV-Stelle an die Ausgleichskasse	8
2.4	Meldung der Rentenbeträge und des Nach- zahlungsbetrages durch die Ausgleichskasse an die MV	9
2.5	Rückmeldung der MV	9
2.6	Erlass der Rentenverfügung und Überweisung des	
	Verrechnungsbetrages durch die Ausgleichskasse.	10
2.7	Verrechnung mit laufenden Renten	11
3.	Inkrafttreten	11

1. Allgemeines

- Die Militärversicherung (MV) hat unter Umständen ihre Leistungen zu kürzen, wenn die IV oder die AHV an den gleichen Versicherten bzw. dessen Hinterlassene ebenfalls Leistungen ausrichtet. Gemäss Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) liegt eine Überentschädigung in dem Masse vor, als die gesetzlichen Sozialversicherungsleistungen, die wegen der Erwerbseinbusse ausgerichtet werden, den mutmasslich entgangenen Verdienst übersteigen.
- Da die Leistungen der IV erst einige Zeit nach der Anmeldung und Entstehung der Anspruchsberechtigung zugesprochen werden, kommt es in der Regel zu Rentennachzahlungen. Dies kann unter Umständen auch in der AHV der Fall sein. Hat die MV während der Zeit, für die die Rente nachbezahlt wird, bereits Leistungen ausgerichtet, müssen diese öfters rückwirkend gekürzt werden, was zu Rückforderungen der MV gegenüber dem Versicherten bzw. seinen Hinterlassenen führt.
- Nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b ATSG können Nachzahlungen von Leistungen des Sozialversicherers einer Versicherung, die Vorleistungen erbringt, abgetreten werden. Nach Artikel 20 Absatz 2 AHVG und Artikel 50 IVG können Rückforderungen der MV mit Leistungen der AHV oder der IV verrechnet werden.
- Das vorliegende Kreisschreiben regelt das Verfahren der Verrechnung von Rückforderungen der MV mit Rentennachzahlungen der AHV oder der IV. Es enthält die von den Durchführungsorganen der AHV/IV zu beachtenden Weisungen. Die Obliegenheiten der MV in diesem Bereich werden von den zuständigen MV-Behörden selbst geregelt.

2. Durchführung der Verrechnung

2.1 Mitteilung an die AHV/IV-Durchführungsorgane

2.1.1 Invalidenrenten

2001 Erhält die IV-Stelle in einem bei ihr hängigen Fall seitens der MV eine schriftliche Mitteilung, wonach die Verrechnung einer Nachzahlung der IV mit einer Rückforderung der MV in Betracht fällt, so hat sie gemäss den Rz 2003 und 2004 vorzugehen.

2.1.2 Hinterlassenenrenten

2002 Erhält die zuständige Ausgleichskasse in einem bei ihr hängigen Fall seitens der MV eine schriftliche Mitteilung, wonach die Verrechnung einer Nachzahlung der AHV mit einer Rückforderung der MV in Betracht fällt, so hat sie gemäss den Rz 2005 ff. vorzugehen.

2.2 Bekanntgabe des Entscheides der IV-Stelle an die MV

Wurde eine Verrechnung gemäss Rz 2001 vorangekündigt, so stellt die IV-Stelle dem Bundesamt für Militärversicherung, Sektion Versicherungsleistungen, Postfach 8715, 3001 Bern, von jedem Beschluss eine Kopie zu.

2.3 Meldung der IV-Stelle an die Ausgleichskasse

Die IV-Stelle leitet die Meldung der MV über die Verrechnung (Rz 2001) zusammen mit dem Entscheid betreffend Invalidenrente an die zuständige Ausgleichskasse weiter, die in der Folge gemäss Rz 2005 ff. vorgeht.

2.4 Meldung der Rentenbeträge und des Nachzahlungsbetrages durch die Ausgleichskasse an die MV

2005 In den Fällen, in denen die Ausgleichskasse von der IV-Stelle (Rz 2004) oder direkt von der MV (Rz 2002) eine Mitteilung über die Verrechnung erhalten hat, meldet sie dem Bundesamt für Militärversicherung, Sektion Versicherungsleistungen, Postfach 8715, 3001 Bern, vor Erlass der Verfügung mit dem Formular 318.183 die Monatsbeträge der Renten der AHV oder der IV sowie die seit Anspruchsbeginn aufgelaufenen Nachzahlungsbeträge. Erbrachte noch ein weiterer Versicherer aufgrund des KVG, UVG, MVG oder des AVIG Leistungen, die allenfalls zu einem Verrechnungsantrag führen können, so ist jedem dieser Versicherer eine Meldung zu erstatten und die anderen Versicherer anzugeben. Der Ausgleichskasse steht es frei, schon vor Erlass der Verfügung mit der Auszahlung von provisorischen Zahlungen (nach Rz 9501 ff. RWL) zu beginnen oder vorerst nur die laufende Rente zu verfügen.

2006 Eine Meldung gemäss Rz 2005 erübrigt sich, wenn die MV vorgängig aufgrund der ihr zugestellten Kopie des Entscheids der IV-Stelle (Rz 2003) gemeldet hat, dass keine Rückforderung zu verrechnen ist.

2.5 Rückmeldung der MV

- 2007 Stellt die MV erst jetzt fest, dass keine Rückforderung zu verrechnen ist, so meldet sie dies unverzüglich der Ausgleichskasse mit dem <u>Formular 318.183</u>.
- Ist dagegen eine Rückforderung zu verrechnen, so teilt die MV den Betrag der Ausgleichskasse mit dem Formular 318.183 mit. Diese Rückmeldung erfolgt zusammen mit einer Kopie der Rückforderungsverfügung (Art. 49 Abs. 4 ATSG) in der Regel innert 30 Tagen seit Erhalt der Meldung des Rentenbetrages und der Nachzahlungssumme.

Ist dies ausnahmsweise innert dieser Frist nicht möglich, so teilt die MV dies umgehend der Ausgleichskasse schriftlich mit.

2.6 Erlass der Rentenverfügung und Überweisung des Verrechnungsbetrages durch die Ausgleichskasse

- Nach Erhalt der Rückmeldung der MV (Form. 318.183) erstellt die Ausgleichskasse bzw. erlässt die IV-Stelle die Rentenverfügung oder Rentennachzahlungsverfügung. Ist eine Rückforderung zu verrechnen, so versieht sie die Verfügung mit dem Nachzahlungs- und Verrechnungsvermerk
- 2010 Der Vermerk wird wie folgendes Beispiel formuliert:

Nachzahlung 02.–09.04, 8 x Fr. 942.– Fr. 7 536.– Rente für den laufenden Monat Fr. 942.– Total Fr. 8 478.– abzüglich Rückforderung der Militärversicherung Fr. 6 840.– Tr. 1 638.–

- In der Verfügung wird folgender Hinweis angebracht: "Eine allfällige Einsprache gegen die Rückforderung der Militärversicherung und die Verrechnung mit dem Nachzahlungsbetrag der IV-Rente (bzw. AHV-Rente) ist ausschliesslich gegen die Rückforderungsverfügung der Militärversicherung vom ... entsprechend der dort angeführten Rechtsmittelbelehrung zu erheben."
- 2012 Rückforderungen der MV können nur mit dem effektiven Nachzahlungsbetrag der AHV oder der IV verrechnet werden. Hat die AHV/IV ihrerseits Forderungen gegenüber der versicherten Person bzw. ihren Hinterlassenen, so sind diese vorrangig zu verrechnen.
- 2013 Die Ausgleichskasse überweist den Verrechnungsbetrag an die MV mit der ersten Anweisung an den Versicherten bzw. seine Hinterlassenen.

- In der Rentenrekapitulation wird auf dem entsprechenden Leistungskonto der ganze Nachzahlungbetrag, also einschliesslich des an die MV angewiesenen Verrechnungsbetrages aufgeführt.
- 2015 Ergreifen der Versicherte bzw. seine Hinterlassenen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung der MV und hebt das Gericht die Rückforderung ganz oder teilweise auf, so wird der entsprechende Betrag von der MV dem Versicherten oder seinen Hinterlassenen direkt ausbezahlt.

2.7 Verrechnung mit laufenden Renten

2016 Die Verrechnung mit laufenden Renten ist nur ausnahmsweise in Überentschädigungsfällen zugelassen, in denen die Nachzahlung zur Tilgung der Rückforderung nicht ausreicht und die Rückforderung durch die MV nicht auf andere Weise eingebracht werden kann.

3. Inkrafttreten

Dieses Kreisschreiben tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Es ersetzt das Kreisschreiben an die AHV/IV-Organe über die Verrechnung von Nachzahlungen der AHV und der IV mit Leistungsrückforderungen der Militärversicherung, gültig ab 1. Januar 1997.